

ZEICHENERKLÄRUNG

WA

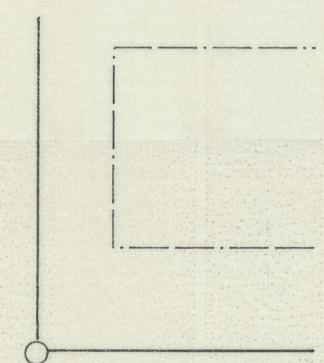
11 m. H.B.

0,40

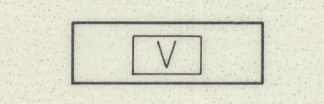
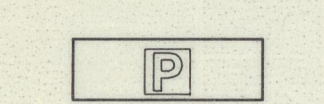
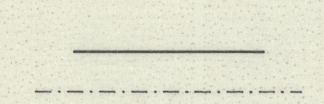
0,80

a

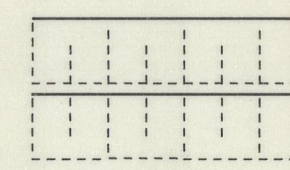
ED



↔

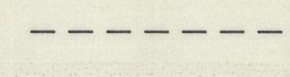
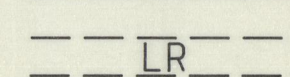
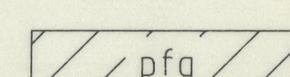
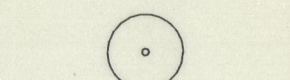


- ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 ABS.(1) NR.1 BAUGB UND §§ 1-15 BAUNVO
ALLGEMEINES WOHNGEBIET § 4 BAUNVO
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 ABS.(1) NR.1 BAUGB UND §§ 16-21A BAUNVO
ZAHL DER VOLLGESOSSE § 20 BAUNVO (HÖCHSTGRENZE) MIT HÖHENBESCHRÄNKUNG
GRUNDFLÄCHENZAHL §§ 16 UND 19 BAUNVO
GESCHOSSFLÄCHENZAHL § 16 UND § 20 BAUNVO
- BAUWEISE § 9 ABS.(1) NR.2 BAUGB I.V MIT § 22 BAUNVO
ABWEICHENDE BAUWEISE § 22 ABS.(4) BAUNVO
NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN § 9 ABS.(1) NR.2 BAUGB I.V MIT § 23 BAUNVO
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN § 9 ABS.(1) NR.2 BAUGB I.V MIT § 23 BAUNVO
BAUGRENZE § 23 ABS.(3) BAUNVO
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN § 9 ABS.(1) NR.2 BAUGB I.V MIT § 23 BAUNVO
BAUGRENZE § 23 ABS.(3) BAUNVO
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN § 9 ABS.(1) NR.2 BAUGB
- STELLUNG BAULICHER ANLAGEN § 9 ABS.(1) NR.2 BAUGB
FIRSTRICHTUNG
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN § 9 ABS.(1) NR.11 BAUGB
STRASSENABGRENZUNGSLINIE
FAHRBAHN
STRASSENABGRENZUNGSLINIE
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
VERKEHRSGRÜN



SD / WD

33 - 42°



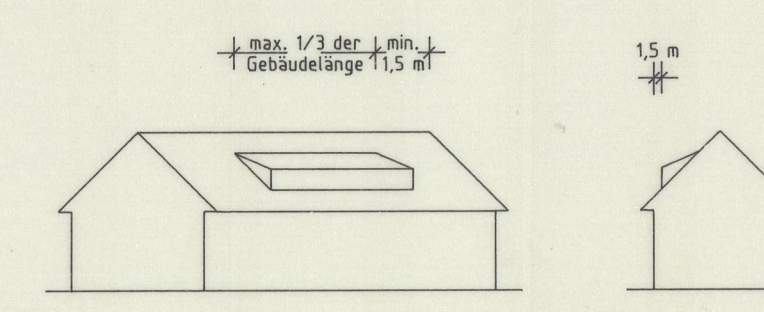
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 ABS.(1) BAUGB UND BAUNVO 1990
 - BAULICHE NUTZUNG § 9 ABS.(1) BAUGB
 - ART DER BAULICHEN NUTZUNG §§ 1 - 15 BAUNVO
ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA) § 4 BAUNVO
 - MAß DER BAULICHEN NUTZUNG §§ 16 - 21A BAUNVO
ENTSPRECHEND PLANEINSCHRIEB
 - BAUWEISE § 9 ABS.(1) NR.2 BAUGB I.V. MIT §§ 22 BAUNVO
ENTSPRECHEND PLANEINSCHRIEB

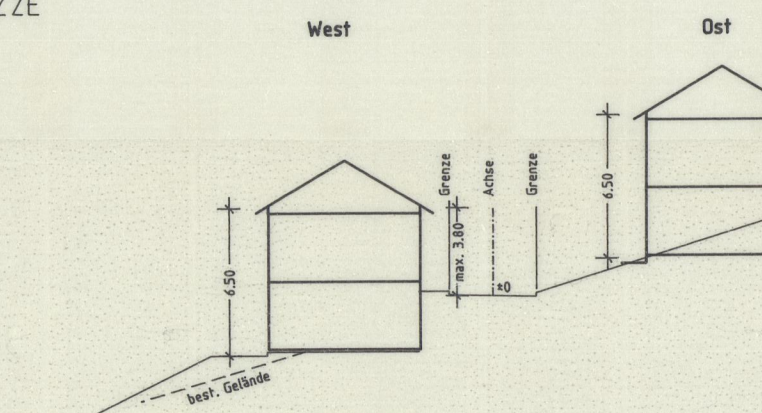
- FLÄCHEN FÜR AUFSCÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN § 9 ABS.(1) NR.26 BAUGB
ABGRABUNGEN ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS
AUFSCÜTTUNGEN ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS
- DACHFORM UND DACHNEIGUNG § 73 ABS.(1) NR.1 LBO
SATTELDACH, VERSETZTES SATTELDACH, WALMDACH
DACHNEIGUNG
- SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES § 9 ABS.(7) BAUGB
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNGEN
PFLANZGEBOT FÜR EINZELBÄUME § 9 ABS.(1) NR.25
BUCHSTABE A BAUGB
FLÄCHENHAFTES PFLANZGEBOT § 9 ABS.(1) NR.25
BUCHSTABE A BAUGB
LEITUNGSRECHT § 9 ABS.(1) NR.21 BAUGB
GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN (UNVERBINDLICH)
GRENZE FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

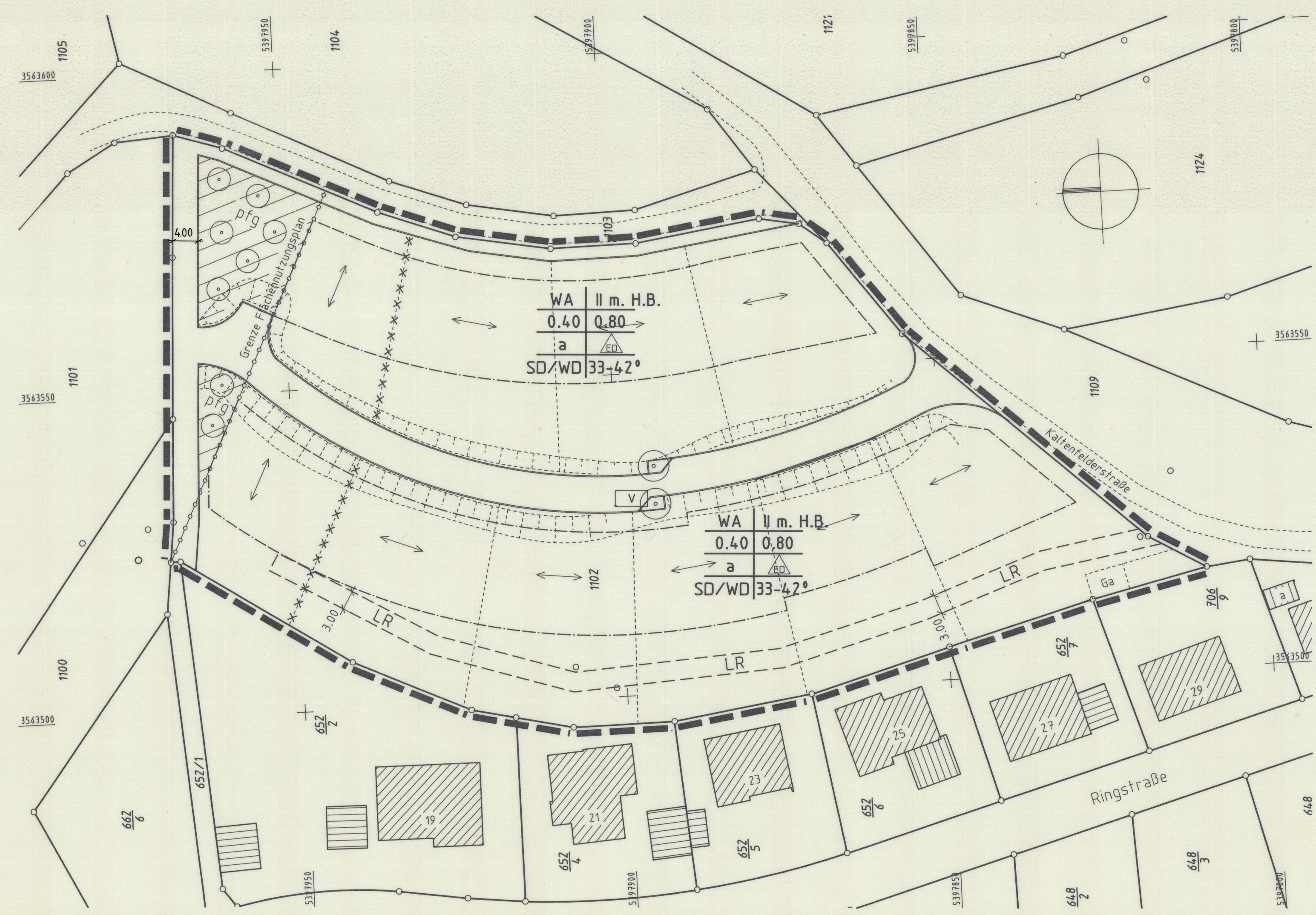
- ABWEICHENDE BAUWEISE (A) § 9 ABS.(1) NR.2 BAUGB UND § 22 ABS.(4) BAUNVO
ZULÄSSIG SIND NUR EINZELHÄUSER UND DOPPELHÄUSER.
GARAGEN, DIE IM JEWEILIGEN GEBÄUDE BAULICH INTEGRIERT SIND, KÖNNEN AN EINER GRUNDSTÜCKSGRENZE OHNE BESCHRÄNKUNG DER GEBÄUDEHÖHE ERSTELLT WERDEN, - ANSONSTEN IM SINNE DER OFFENEN BAUWEISE.
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGE § 9 ABS.(1) NR.2 BAUGB
FIRST- UND GEBÄUDERICHTUNGEN ENTSPRECHEND DEN EINZEICHNUNGEN IM LAGEPLAN.
- GARAGEN UND STELLPLÄTZE § 9 ABS.(1) NR.4 BAUGB
DIE GARAGEN DER TALSEITIGEN GRUNDSTÜCKE SIND - SOWEIT NICHT DURCH PLANEINSCHRIEB GEREGLT - ENTWEDER IN DIE GEBÄUDE ZU INTEGRIEREN, ODER ALS ANBAU MIT GLEICHER DACHNEIGUNG (SATTELDACH) ZU ERSTELLEN.
DIE HANGSEITIGEN GARAGEN SIND INNERHALB UND AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN, MIT SATTELDACH ODER BEGRÜNTEM DACH, ZULÄSSIG.
- STELLPLÄTZE UND GARAGENVORPLÄTZE SIND MIT RASENGITTERSTEINEN ZU BEFESTIGEN ODER ALS RASENGITTERFAHRSPUREN AUSZUFÜHREN ODER MIT BETONSTEINPFLASTER MIT MINDESTENS 15 CM RASENFUGEN ZU BEFESTIGEN.
- NEBENANLAGEN § 14 ABS.(1) UND (2) BAUNVO
AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN SIND NEBENANLAGEN NACH § 14 ABS.(2) BAUNVO, SOWEIT ES SICH UM GEBÄUDE HANDELT, NICHT ZUGELASSEN. NEBENANLAGEN NACH § 14 ABS.(1) WERDEN AUSGESCHLOSSEN.
- VERKEHRSFLÄCHEN § 9 ABS.(1) NR.11 BAUGB
DIE AUFTEILUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN GILT ALS RICHTLINIE.
- ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICHEN AUFSCÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN WERDEN INNERHALB DEN ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKEN HERGESTELLT, UND MÜSSEN GEDULDET WERDEN.
§ 9 ABS.(1) NR.26 BAUGB
FLÄCHEN ENTSPRECHEND DER DARSTELLUNG IM LAGEPLAN.
DIE ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN WERDEN GEGEN DIE ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE DURCH RABATTENSTEINE BZW. BORDSTEINE ABGEGRENZT. DER ZUR HERSTELLUNG DER RANDBEFESTIGUNG ERFORDERLICHE HINTERBETON BEFINDET SICH INNERHALB DER GRUNDSTÜCKE. DIES IST VON DEN GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMERN ZU DULDEN. § 9 ABS.(1) NR. 26 BAUGB
- PFLANZGEBOT § 9 ABS.(1) NR.25 A BAUGB
DIE IM PLAN FESTGELEGTE FLÄCHEN SIND ZUR ABSCHIRMUNG GEGEN DAS ANGRENZENDE LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "CHRISTENTAL UND GALGENBERG" MIT HEIMISCHEN, STANDORTGERECHTEN LAUBGEHÖLZEN, AUSGENOMMEN NADELHÖLZER, UND EINZELNEN OBSTBÄUMEN ZU BEPFLANZEN.

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 73 LBO

- ÄußERE GESTALT BAULICHER ANLAGEN § 73 ABS.(1) LBO
- DACHFORM § 73 ABS.(1) NR.1 LBO
ALS DACHFORM WERDEN SATTELDACH UND WALMDACH (SIEHE PLANEINSCHRIEB) FETZGESETZT.
DACHAUFBAUTEN SIND ZULÄSSIG BIS ZU EINER LÄNGE VON MAX. 1/3 DER GEBÄUDELÄNGE IN FORM DER DARGESTELLTEN SKIZZE.

- DACHDECKUNG
DIE DECKUNG DER GENEIGTEN DACHFLÄCHEN IST IN ROT BIS BRAUNROTEN DACHZIEGELN ODER ENTSPRECHEND DURCHGEFÄRBTEN DACHSTEINEN HERZUSTELLEN.
- AUBENWANDFLÄCHEN
AUBENWANDFLÄCHEN SIND ÜBERWIEGEND ALS PUTZFLÄCHEN WEIß ODER LEICHT FARBIG GETÖNT (ERDEGEBUNDENE TÖNE) AUSZUFÜHREN. VERKLEIDUNGEN MIT ASBESTZEMENTPLATTEN SIND NICHT ZULÄSSIG. DIE FARBGEBUNG IST MIT DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE ABZUSTIMMEN.
- AUBENANTENNEN § 73 ABS.(1) NR.3 LBO
EINZEL-AUBENANTENNEN SIND NICHT ZULÄSSIG. DIE DEUTSCHE BUNDESPOST ERMÖGLICHT DEN ANSCHLUß ÜBER DAS BREITBANDNETZ.
- VERSORGUNGSLEITUNGEN § 73 ABS.(1) NR.4 LBO
DIE LEITUNGEN FÜR DIE STROMVERSORGUNG UND DIE FERNMELDEKABEL SIND UNTERIRDISCH ZU FÜHREN.
- PARKPLÄTZE, STELLPLÄTZE UND GARAGENVORPLÄTZE § 73 ABS.(1) NR.5 LBO
DIE STELLPLÄTZE, PARKPLÄTZE SOWIE DIE ZUFahrTEN ZU DEN GARAGEN DÜRFEN NICHT MIT EINER SCHWARZDECKE (ASPHALTIERT) VERSEHEN WERDEN.

2.50 EINFRIEDIGUNGEN § 73 ABS.(1) NR.5 LBO

- ES SIND NUR LEBENDE EINFRIEDIGUNGEN (HECKEN UND DARIN EINBEGRIFFEN MASCHEN- ODER KNÖPFRAHRTZÄUNE) ENTLANG ÖFFENTLICHER STRADEN UND WEGE BIS MAX. 0,80 M HÖHE, SONST BIS 1,20 M HÖHE ZULÄSSIG.
- IN FLÄCHEN, DIE IM BEBAUUNGSPLAN ALS BÖSCHUNGEN FESTGELEGT SIND, KÖNNEN STÜTZMAUERN BIS ZU EINER HÖHE VON MAX. 0,80 M IN AUSNAHMEFÄLLEN ZUGELASSEN WERDEN.
DIESE MAUERN SIND GENEHMIGUNGSPFLICHTIG.
§ 9 ABS.(1) NR.26 BAUGB I.V. MIT § 31 ABS.(1) BAUGB UND § 73 ABS.(2) NR.1 LBO
- 2.60 GEBÄUDEHÖHEN § 73 ABS.(1) NR.7 LBO
Z = II MIT HÖHENBESCHRÄNKUNG - M.HB
DIE MAXIMALE GEBÄUDEHÖHE BIS ZUM SCHNITTPUNKT MIT DER DACHHAUT WIRD BEI DEN GEBÄUDEN ÖSTLICH DER ERSCHLEIBUNGSSTRASSE TALSEITS MIT 6,50 M ÜBER DEM VORHANDENEN GELÄNDE, GEMESSEN IN GEBÄUDEMITTE, FESTGESETZT. BEI DEN GEBÄUDEN WESTLICH DER ERSCHLEIBUNGSSTRASSE WIRD DIE MAX. GEBÄUDEHÖHE MIT 6,50 M TALSEITS, GEMESSEN VOM FESTZULEGENDEN GELÄNDE, UND HANGSEITS ZUR STRASSE MIT MAX. 3,8 M ÜBER DER STRASSENACHSE, IN MITTE GEBÄUDE GEMESSEN, FESTGELEGT. SIEHE NACHFOLGENDE SKIZZE
- 
- HINWEISE
 - WASSERDRUCK
FÜR GRUNDSTÜCKE ÜBER 525 M Ü. NN WERDEN DRUCKSTEIGERUNGSANLAGEN EMPFOHLEN.
 - HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN § 9 ABS.(2) BAUGB UND § 11 ABS.(2) LBO
DIE HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN, INSBESONDERE DER ERDEGEOBODENHÖHE, WIRD IM ENVERNEHMEN MIT DEM BAUHERREN, DER STADT LAUTERSTEIN UND DEM LANDRATSAMT GÖPPINGEN BEIM BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN FESTGELEGT.



VERFAHRENSVERMERKE

BESCHLUSSFASSUNG ÜBER AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES GEMÄSS § 2 (1) BAUGB

AM

BETEILIGUNG DER BÜRGER AN DER BAULEITPLANUNG GEMÄSS § 3 (1) BAUGB
VOM BIS

FESTSTELLUNGSBESCHLUSS DES ENTWURFES
AM

ALS ENTWURF MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGT
VOM BIS

ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG BEKANNT GEMACHT GEMÄSS § 3 ABS.(2) BAUGB
AM BZW. IN DER ZEIT
VOM BIS
DURCH EINRÜCKEN IN DAS MITTEILUNGSBLATT DER STADT LAUTERSTEIN

ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BAUGB VOM GEMEINDERAT BESCHLOSSEN
AM

GENEHMIGT GEMÄSS § 11 (1) BAUGB
VOM MIT ERLASS
VOM NR.

ÖFFENTLICH AUSGELEGT MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 12 BAUGB
VOM BIS

GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG BEKANNT GEMACHT § 12 BAUGB
AM BZW. IN DER ZEIT
VOM BIS
DURCH EINRÜCKEN IN DAS MITTEILUNGSBLATT DER STADT LAUTERSTEIN

IN KRAFT GETRETEN UND RECHTSVERBINDLICH § 12 BAUGB
SEIT

MANGOLD - BÜRGERMEISTER

Kreis: Göppingen

Stadt: Lauterstein Gemarkung: Nenningen

Bebauungsplan

„ Jauch II „

Lageplan und Textteil

Entwurf:
Dipl.-Ing. (FB)
Thomas Straub
Beratender Ingenieur BDB, Roter Weg 14
73222 Donzdorf

Gefertigt:
Donzdorf, den
Beckblatt gefertigt:
Donzdorf, den
Vorm.- und Ing.-Büro
Thomas Straub

Dipl.-Ing. (FB)

Maßstab 1 : 500
Hüben im Kasten System